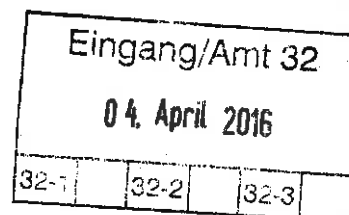
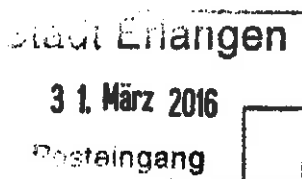


REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

15.3.2016

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

23.4-3612-2-46
Herr Lechner

E-Mail: gerhard.lechner@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1766 / 5766

Erreichbarkeit
Promenade 27

Zi. Nr. 429

Datum

24.03.2016

Vollzug der StVO;

Beschwerde des Herrn [REDACTED] wegen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Naturbadstraße in Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

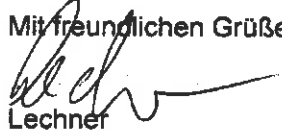
Ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde des Herrn [REDACTED] wegen der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Naturbadstraße zwischen der Tepitzer Straße und dem Mistelweg entnehmen wir, dass nach Auffassung des Verkehrsplanungsamtes und der Polizei die nach § 45 Abs. 9 StVO zwingend erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für diese Geschwindigkeitsbegrenzung nicht vorliegen (Beschlussvorlage für Verkehrsausschuss). Gleichwohl wurde die Anordnung erlassen, weil dies der Verkehrsausschuss der Stadt Erlangen am 01.12.2015 beschlossen hat.

Bereits mit Schreiben vom 23.11.2006 haben wir den Kommunen mitgeteilt, dass der Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung eine staatliche Aufgabe ist und zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden gehört. Der Erlass straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen nach § 45 StVO obliegt jedenfalls in größeren Gemeinden gemäß Art 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung. Da der Gemeinderat und seine Ausschüsse innerhalb des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO keine Entscheidungsbefugnis haben, kann das durch die Straßenverkehrs-Ordnung eröffnete Ermessen nur durch den Bürgermeister bzw. durch die als seine Vertreter oder Beauftragten handelnden Amtsträger der Stadtverwaltung ausgeübt werden (vgl. Bauer/Böhle/ Masson/Samper, Bayerische Kommunalgesetze, RdNr. 2 zu Art. 37 GO).

Der Beschluss des Verkehrsausschusses auf Geschwindigkeitsbegrenzung in der Naturbadstraße ist somit rechtswidrig und für die Verwaltung nicht bindend.

Nachdem seitens der Verwaltung der Stadt und auch der Polizei Einvernehmen besteht, dass die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht vorliegen stellen wir anheim, die rechtswidrige Anordnung selbst aufzuheben und uns den Abbau der Schilder zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen


Lechner

Regierungsdirektor

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionalbahnen